

24.03.2021

Herrn Landrat Leßmeister

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreistag	26.04.2021	öffentlich

K 22 Ausbau der OD Untersulzbach - Vergabe der Bauarbeiten

Sachverhalt:

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wird die K 22 in der OD Untersulzbach einschließlich der Gehwege im Vollausbau mit Untergrundverbesserung erneuert. Durch die Versorgungsträger wird zum einen die Wasserleitung komplett erneuert und zum anderen Arbeiten am vorhandenen Kanalnetz durchgeführt. An einer Gasleitung erfolgen Sicherungsmaßnahmen und in einem Teilbereich soll die Gasleitung erweitert werden.

Weiterhin werden Arbeiten an der Stromversorgung sowie der Ortsbeleuchtung durchgeführt. Begonnen wird aufgrund der Zufahrtsmöglichkeiten am Ortsausgang in Richtung Obersulzbach. Die Arbeiten werden dann Zug um Zug in Richtung Bundesstraße 270 fortgeführt. Die Arbeiten müssen unter Vollsperrung durchgeführt werden. Mit Einrechnung der Winterzeit soll die Baumaßnahme Ende 2022 fertig gestellt werden.

Diese Maßnahme war bereits im Haushalt 2020 des Landkreises Kaiserslautern mit einem Ansatz von 200.000 € und einer VE in Höhe von 575.000 € enthalten. Im Haushaltsplan 2021 wurde die Maßnahme erneut eingeplant und aufgrund einer aktualisierten Kostenermittlung der Ansatz auf 975.000 € erhöht.

Die beantragte Landeszuwendung beträgt bei voraussichtlich zuwendungsfähigen Auszahlungen von 939.300 und einem Fördersatz von 68 % 638.724 €.

Die Ausschreibung erfolgte im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern, der Ortsgemeinde Sulzbachtal, der Verbandsgemeindewerke

Otterbach-Otterberg, der Stadtwerke Kaiserslautern, der Pfalzwerke Netz AG und dem Land Rheinland-Pfalz.

Zum Eröffnungstermin am 12.03.2021 haben vier Firmen ein Angebot abgegeben. Die Prüfung und Wertung der 4 Angebote hatte folgendes Ergebnis:

1. Fa. Otto Jung, Sien.	1.955.682,79 €
2. weiterer Bieter A	2.113.770,56 €
3. weiterer Bieter B	2.332.702,13 €
4. weiterer Bieter C	2.686.768,66 €

Die Gesamtauftragssumme teilt sich folgendermaßen auf:

Gesamtangebotssumme aller Kostenträger	1.955.682,79 €
zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern	689.318,44 €
zu Lasten der Ortsgemeinde Sulzbachtal	410.792,32 €
zu Lasten des Landes Rheinland-Pfalz	2.585,96 €
zu Lasten der VG-Werke Otterbach-Otterberg	787.777,61 €
zu Lasten der Stadtwerke Kaiserslautern	61.007,91 €
zu Lasten der Pfalzwerke	4.200,56 €

Das Angebot der Firma Jung/ Sien wurde vom LBM als das gesamtwirtschaftlichste Angebot gewertet.

Die Firma Jung besitzt die für die Durchführung der Arbeiten erforderliche Leistungsfähigkeit und bietet die Gewähr für eine sach- und fachgerechte Baudurchführung.

Der LBM Kaiserslautern empfiehlt dem Landkreis Kaiserslautern für seinen Anteil (689.318,44 €) der Auftragserteilung an die Fa. Jung, Sien zuzustimmen und die Entscheidung baldmöglichst mitzuteilen, so dass die Arbeiten Mitte April begonnen werden können.

Begründung der Eilbedürftigkeit:

Der Bauablauf sieht vor, dass die Maßnahme in insgesamt 4 Bauabschnitten umzusetzen ist. Die ersten zwei Bauabschnitte (mit einer geschätzten Bauzeit von insgesamt rund 8 Monate) müssen bis zur vorgesehenen Winterpause zum 15.12.2021 fertig gestellt werden, so dass die K 22 in der Winterzeit für den Verkehr freigegeben werden kann. Eine frühestmögliche Vergabe an die Firma Jung ist daher anzustreben, so dass die Arbeiten noch Mittel April 2021 begonnen werden können. Die Zuschlagsfrist endet am 09.04.2021. Da bis zu diesem Termin keine Kreistagssitzung stattfindet, erfolgt die Auftragsvergabe im Wege der Eilentscheidung.

Entscheidungsvorschlag:

Der Vergabe der Bauarbeiten zum Ausbau der K 22-OD Untersulzbach mit einer Gesamtangebotssumme von 1.955.682,79 € und einem Anteil zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern in Höhe von 689.318,44 € an die Fa. Otto Jung, Sien wird zugestimmt.

Im Auftrag

Lauer

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 – Finanzen:

HHST.:	HH-Ansatz	Verfügbar:
54201-096200-21903-4	HH 2020: Ansatz 200.000 € +575.000 € VE	775.000 €
	HH 2021: Ansatz 450.000 € + 525.000 € VE	975.000 €

Wie im Sachverhalt bereits dargelegt war die Maßnahme bereits im Haushaltsplan 2020 enthalten und wurde im Haushaltsplan 2021 erneut eingeplant. Aufgrund der aktuell geltenden Bestimmungen des § 99 GemO dürfen Auszahlungen zur Fortsetzung der Investitionstätigkeit geleistet werden. Hierzu müssen im Finanzhaushalt des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sein.

Allerdings dürfen auch neue Investitionsmaßnahmen begonnen werden, wenn aus dem Vorjahr übertragene Ermächtigungen (vgl. § 17 Abs. 2 GemHVO) verfügbar sind oder wenn noch nicht oder nicht vollständig ausgeschöpfte Verpflichtungsermächtigungen aus dem Vorjahr zur Verfügung stehen (vgl. § 102 Abs. 3 GemO).

Im vorliegenden Fall stehen der Ansatz und die Verpflichtungsermächtigungen aus 2020 noch komplett zur Verfügung.

Andreas Weber

Fachbereich 1.3

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:

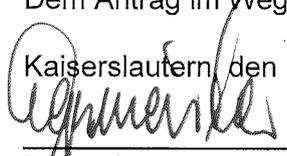
Kaiserslautern, den 24.03.2021


Achim Schmidt
Büroleiter

Eilentscheidung

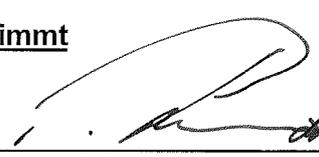
Dem Antrag im Wege der Eilentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den 25.03.2021


Leßmeister
Landrat

Der Eilentscheidung wird zugestimmt


Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete


Schmidt P.
Kreisbeigeordneter

Dr. Altherr
Kreisbeigeordneter

Datum/Zeit: 25. März 2021 6:26

Dat. Nr. Modus	Ziel	Seite	Ergeb.	Seite Keine TX
2269 Speichersenden	#06371912916	S. 3	OK	

Fehlerursache

E. 1) Leitungsunterbrechung

E. 3) Keine Antwort

E. 5) Max. E-Mail-Größe überschritten

E. 2) Besetzt

E. 4) Keine Faxverbindung

E. 6) Destination does not support IP-Fax

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/aw/54201
2300/2021

Heimr Landrat Leßmeister

24.03.2021

über
Abteilungsleiter 1
und FB 1.3 Finanzen

im Hause

ENTSCHEIDUNGSVORLAGE

(Eilentscheidung gemäß § 42 LKO)

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	19.04.2021	öffentlich
Kreisrat	26.04.2021	öffentlich

K 22 Ausbau der OD Untersulzbach - Vergabe der Bauarbeiten**Sachverhalt:**

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wird die K 22 in der OD Untersulzbach einschließlich der Gehwege im Vollausbau mit Untergrundverbesserung erneuert. Durch die Versorgungsträger wird zum einen die Wasserleitung komplett erneuert und zum anderen Arbeiten am vorhandenen Kanalnetz durchgeführt. An einer Gasleitung erfolgen Sicherungsmaßnahmen und in einem Teilbereich soll die Gasleitung erweitert werden.

Weiterhin werden Arbeiten an der Stromversorgung sowie der Ortsbeleuchtung durchgeführt. Begonnen wird aufgrund der Zufahrtmöglichkeiten am Ortsausgang in Richtung Obersulzbach. Die Arbeiten werden dann Zug um Zug in Richtung Bundesstraße 270 fortgeführt. Die Arbeiten müssen unter Vollsperrung durchgeführt werden. Mit Einrechnung der Winterzeit soll die Baumaßnahme Ende 2022 fertig gestellt werden.

Diese Maßnahme war bereits im Haushalt 2020 des Landkreises Kaiserslautern mit einem Ansatz von 200.000 € und einer VE in Höhe von 575.000 € enthalten. Im Haushaltsplan 2021 wurde die Maßnahme erneut eingeplant und aufgrund einer aktualisierten Kostenermittlung der Ansatz auf 975.000 € erhöht.

Die beantragte Landeszuwendung beträgt bei voraussichtlich zuwendungs-fähigen Auszahlungen von 839.300 und einem Förderanteil von 68 % 630.724 €. Die Ausschreibung erfolgte im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme zu Lasten des Landkreises Kaiserslautern, der Ortsgemeinde Sulzbachtal, der Verbandsgemeindewerke



25. März 2021 6:27

00496371912916

Nr. 2269 S. 3

Stellungnahme des Fachbereiches 1.3 – Finanzen:

HHST.:	HH-Ansatz	Verfügbar:
54201-096200-21903-4	HH 2020: Ansatz 200.000 € +575.000 € VE	775.000 €
	HH 2021: Ansatz 450.000 € + 525.000 € VE	975.000 €

Wie im Sachverhalt bereits dargelegt war die Maßnahme bereits im Haushaltsplan 2020 enthalten und wurde im Haushaltsplan 2021 erneut eingeplant. Aufgrund der aktuell geltenden Bestimmungen des § 99 GemO dürfen Auszahlungen zur Fortsetzung der Investitionstätigkeit geleistet werden. Hierzu müssen im Finanzhaushalt des Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sein.

Allerdings dürfen auch neue Investitionsmaßnahmen begonnen werden, wenn aus dem Vorjahr übertragene Ermächtigungen (vgl. § 17 Abs. 2 GemHVO) verfügbar sind oder wenn noch nicht oder nicht vollständig ausgeschöpfte Verpflichtungsermächtigungen aus dem Vorjahr zur Verfügung stehen (vgl. § 102 Abs. 3 GemO).

Im vorliegenden Fall stehen der Ansatz und die Verpflichtungsermächtigungen aus 2020 noch komplett zur Verfügung.

Andreas Weber

Fachbereich 1.3

Kenntnisnahme Abteilungsleiter 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen:

Kaiserslautern, den 24.03.2021

Achim Schmidt
Büroleiter

Ellentscheidung

Dem Antrag im Wege der Ellentscheidung gem. § 42 LKO wird zugestimmt.

Kaiserslautern, den _____

Leßmeister
Landrat

Der Ellentscheidung wird zugestimmt

Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete

Schmidt P.
Kreisbeigeordneter

Dr. Altherr
Kreisbeigeordneter